



Berlin, am 04.09.2013

**Protokoll der 220. FNK - Sitzung vom 02.09.2013**

(Bestätigt in der Beratung vom 18.11.2013)

Leitung: Prof. Nützenadel  
Protokoll: Geschäftsstelle FNK, Dr. Gerrits  
Beginn: 16.00Uhr  
Ende: 17.25 Uhr

**Anwesenheit:**

**Mitglieder und stellvertretende Mitglieder, sowie ständige Teilnehmer:**

Prof. Alexander Nützenadel, Prof. Ada Sasse (bis 18:15), Prof. Jürg Kramer (16:15 – 18:20), Prof. Wolfram Keller (bis 18:25), Prof. Norbert Koch (bis 18:20), Dr. Oliver Maria Kind, Dr. Gabriele Jähnert, Nadine Comes

**Ständige Teilnehmer:**

Prof. Peter Frensch (VPF)  
Dr. Carsten Gerrits, Geschäftsstelle

**Gäste:**

Prof. Sebastian Braun, Prof. Jürgen van Buer (bis 17:20)  
Prof. Martin Odening, Dr. Uta Hoffmann (SZF) (ab 16:45)

**Entschuldigt:**

Dr. Ingmar Schmidt (Leiter SZF), Dr. Anna Strasser, Marion Höppner, Dr. Lech Suwala

Prof. Nützenadel begrüßt die Teilnehmer und eröffnet die Sitzung um 16.00 Uhr.

Die Tagesordnung wird in der folgenden Fassung vorgeschlagen und bestätigt.

1.	Bestätigung des Protokolls der 219. Sitzung vom 01.07.2013 <i>Entwurf Protokoll</i>	V: Vorsitzender
2.	Beratung des Antrags auf Einrichtung eines Zentrums für Zivilgesellschaft (ZfZ) <i>Antrag ZfZ, Zielvereinbarung (Entwurf), AS-Vorlage, Beschlüsse PhilFak III und IV, neue Leitlinien IZ (Entwurf), Synopse Leitlinien IZ</i> <i>Grundlage der Bewertung des ZfZ sollen die neuen Grundsätze</i>	V: Braun / van Buer (PhilFak IV)

	<i>zur Einrichtung von Interdisziplinären Zentren sein. Diese werden voraussichtlich im September vom AS behandelt.</i>	
3.	Beratung der neuen Promotionsordnung der LGF  <i>Beschlussvorlage, PromO</i>	V: Odening (LGF) Hoffmann (SZF)
4.	Sonstiges	

## 1. Bestätigung des Protokolls der 219. Sitzung vom 01.07.2012

Das Protokoll wird ohne Anmerkungen bestätigt.

## 2. Beratung des Antrags auf Einrichtung eines Zentrums für Zivilgesellschaft (ZfZ)

Die FNK berät den Antrag auf Einrichtung eines interdisziplinären Zentrums für Zivilgesellschaftsforschung (ZfZ).

Zunächst stellt Prof. Braun die Idee des ZfZ vor. Danach soll es eine Plattform für die Zivilgesellschaftsforschung verschiedener Disziplinen bilden und in Abgrenzung zu verschiedenen anderen Einrichtungen einen strikt wissenschaftlichen Anspruch verfolgen. In einem ersten Schritt ist die Vernetzung der beteiligten Akteure in Berlin geplant. Mittelfristig soll das Zentrum als ein Ort der Zivilgesellschaftsforschung in Deutschland und auf internationaler Ebene wahrgenommen werden.

Für eine weitere Verbesserung des Antrages werden von der FNK folgende Hinweise gegeben:

- Das Forschungsvorhaben wird im Antrag sehr breit unter umfassender Berücksichtigung der möglicherweise beteiligten Disziplinen aufgespannt. Dem gegenüber ist die programmatische Umsetzung vorwiegend sozialwissenschaftlich erläutert. Ähnliches gilt bei den beteiligten Personen.  
Sollte ein umfassender Ansatz schon in der Anfangsphase verfolgt werden, wäre eine stärkere Berücksichtigung der anderen Disziplinen im Antrag geboten. Alternativ könnte sich das Zentrum mit einem sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt konstituieren, um im Laufe seiner Arbeit auch weitere Disziplinen in seine Arbeit einzubinden. Diese Vorgehensweise würde eine bessere Fokussierung des Zentrums herbeiführen und eine nachhaltige Strategie etablieren.
- Im Antrag ist der Passus zu Gleichberechtigungs- und Nachwuchsfördermaßnahmen nur sehr kurz dargestellt. Hier sollte im gebotenen Umfang nachgebessert werden.
- Wünschenswert wäre eine konkretere Darlegung der mit Sicherheit geplanten Arbeitsformen.

Der Antrag für das ZfZ wurde parallel mit den neuen Grundsätzen für interdisziplinäre Zentren erarbeitet und weicht daher in einigen Punkten von den nun vorliegenden Grundsätzen ab. Auch wenn dies den Antragstellern nicht anzulasten ist, sind nach Ansicht der FNK folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Das Zentrum ist von seiner Ausrichtung ein Zentrum des Typs II „Interdisziplinäre Kooperation“. Für ein solches ist die Erstellung zweier externer Gutachten Voraussetzung. Diese sollten noch eingeholt werden. Neben der Erfüllung des Formerfordernisses werden die Gutachten ggf. hilfreiche Hinweise zur Umsetzung des Forschungsvorhabens enthalten.
- Im Rahmen eines Finanzplans sollte die voraussichtliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel plausibel gemacht werden.

Die FNK befürwortet ausdrücklich die Initiative, ein ZfZ unter dem Dach der Humboldt Universität zu begründen, weil das Forschungsgebiet eine hohe Relevanz und Aktualität besitzt. Die Antragsteller erklären sich bereit, die in der FNK vorgetragenen Verbesserungen

rungsvorschläge in den Antrag einzuarbeiten und werden zu einem späteren Zeitpunkt den Antrag erneut in eine FNK-Beratung einbringen.

### **3. Beratung der neuen Promotionsordnung der LGF**

Laut Prof. Odening wurde die PromO überarbeitet, um Probleme der alten Ordnung abzuschaffen und die Ordnung der LGF an die Leitlinien zur Promotionsordnung der Humboldt Universität und an das BerIHG anzupassen. Trotz der im Raum stehenden Gründung einer Lebenswissenschaftlichen Fakultät und damit einer erneuten Erarbeitung einer PromO hat man sich insbesondere aufgrund langer zu erwartender Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren dazu entschieden, die Ordnung über den Gremienweg in Kraft setzen zu lassen.

Dr. Hoffmann stellt die aus Sicht des SZF diskussionswürdigen Punkte vor. Redaktionelle Korrekturen werden in der FNK nicht diskutiert und als Hinweise für die Fakultät in der Synopse zur Verfügung gestellt.

Vor einem Beschluss empfiehlt die FNK die Anpassung folgender Paragraphen der Ordnung um deren Genehmigungsfähigkeit sicher zu stellen:

- Die Regelung zum Dr. h.c. wären in einem Absatz 4 in § 1 besser aufgehoben, da sich die Absätze 2 und 3 lediglich auf den in einem Promotionsverfahren erlangten Titel beziehen. Zusätzlich könnte in einem Absatz 4 auf den § 18 der PromO verwiesen werden, welcher sich mit der Ehrenpromotion beschäftigt.
- Eine Unterscheidung zwischen FH- und Universitätsabsolventen ist gem § 35 BerIHG untersagt. Eine Möglichkeit der Umsetzung ist § 6 Absatz 2 zu streichen.
- In § 7 wird in der PromO ein Betreuer vorgesehen, während die Leitlinien im Regelfall zwei vorschreiben. Die vorgelegte PromO sieht als Qualitätssicherung die Bestellung externer Gutachter vor. Dies ist von der Fakultät nur zu leisten, wenn aus dem begrenzten Betreuer-/Gutachterkreis lediglich eine Person die Arbeit betreut. Die FNK regt an die Benennung eines Mentors zu diskutieren, welcher gegenüber dem Erstbetreuer als nachrangiger Ansprechpartner etabliert werden könnte.
- Die FNK schlägt vor § 8 Absatz 3 folgendermaßen klarer zu formulieren: „Die Zulassung zur Promotion wird versagt, wenn die eingereichte Dissertation Gegenstand eines Verfahrens an einer anderen deutschen oder ausländischen Fakultät war oder ist. (vgl. Erklärung der Promovierenden gem. § 10(1)(g)) – eine Ausnahme kann für formelle binationale Promotionsverfahren bestehen (vgl. § 16).“
- Bezüglich § 11 Absatz 10 sollte geprüft werden, ob eine abweichende Auslagefrist in der vorlesungsfreien Zeit geboten ist.
- Aus den Regelungen in § 11 und § 12 geht nicht hervor, wie die Endnote berechnet wird. Die Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Leistung bleibt offen. Hier sollte dringend nachgebessert werden, um eine transparente und gerechte Benotung garantieren zu können.
- § 12 Absatz 11 sieht eine Bewertung mit „summa cum laude“ vor, wenn sämtliche Einzelbewertungen ein „magna cum laude“ vorsehen. Dies könnte einen Doktoranden benachteiligen, wenn bspw. in einem Bewerbungsverfahren lediglich nach der schriftlichen Benotung gefragt wird. Eine hohe Hürde bei der Vergabe eines „summa cum laude“ könnte auch durch folgendes Verfahren gesichert werden: Die Einzelbewertungen müssen alle ein „summa cum laude“ empfehlen und zusätzlich muss die Promotionskommission einstimmig beschließen.
- § 13 Absatz 1 enthält in der vorgelegten Form eine möglicherweise unzulässige Regelung. Zur Klarstellung könnte folgender Passus ergänzt werden: „Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der Promovenden/des Promovenden ausgesetzt werden, solange keiner der Gutachter ein Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.“

Die in § 14 Absatz 2 vorgesehenen Exemplare der Dissertationsschrift sollten in der LGF nochmals diskutiert werden. Die Anzahl der Exemplare erscheint den Mitgliedern der FNK zu wenig. Eventuell könnte über die Abgabe einer elektronischen Version nachgedacht werden.

**4. Sonstiges**

Die nächste FNK wird am 07.10.13 um 16:00 Uhr in Raum 2103 stattfinden.

Prof. Nützenadel schließt die Sitzung um 18.35 Uhr.

FNK-Vorsitzender:  
Prof. Alexander Nützenadel

Geschäftsstelle  
Dr. Carsten Gerrits